

Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins wegen Umtausch

⇒	Geburtsdatum
⇒	Geburtsname
⇒	Familienname
⇒	Vornamen
⇒	Geburtsort
⇒	Staatsangehörigkeit
⇒	Straße
⇒	PLZ, Wohnort

Ich besitze einen Führerschein der Klasse/n:	⇒
ausgestellt am:	⇒
durch Behörde:	⇒
Führerschein-Nr./Listen-Nr.:	⇒
Ich beantrage hiermit die entsprechende/n neue/n Fahrerlaubnisklasse/n	⇒

Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 (bitte lesen Sie hierzu die Erläuterungen auf dem Merkblatt)

Ich beantrage zusätzlich auch die Umstellung meiner Fahrerlaubnis der Klasse 3 auf die beschränkte Klasse:	Klasse CE <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Klasse T <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beigefügte Anlagen

<input type="checkbox"/> evtl. Bescheinigung über die ärztliche Eignungsuntersuchung	<input type="checkbox"/> evtl. Bescheinigung über das Sehvermögen
<input type="checkbox"/> Bescheinigung über die Tätigkeit in der Land- bzw. Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> bisheriger Führerschein
<input type="checkbox"/> Lichtbild neuen Datums ohne Kopfbedeckung im Halbprofil (Größe 35 x 45 mm, eckig)	<input type="checkbox"/> ⇒

Führerscheinbestellung Umtauschlieferung (ca. 4 Wochen)

Unterschrift des Antragstellers		Prüfung Abt. Führerscheine	
⇒	⇒	⇒	⇒
Ort, Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

Besteht eine Verpflichtung zum Umtausch?

Grundsätzlich nein, wenn nicht Lastkraftwagen, Taxen oder Kraftomnibusse geführt werden. Der bisherige Führerschein bleibt gültig.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Bisheriger Führerschein
- Lichtbild neuen Datums, 35 x 45 mm im Halbprofil ohne Kopfbedeckung (heller Hintergrund), rechteckiges Format (keine abgerundeten Ecken)
- Personalausweis

Wie lange dauert die Ausfertigung?

Etwa 4 Wochen. Vor und während der Ferienzeit können sich Verzögerungen ergeben. Empfehlung: erst nach den Ferien beantragen.

Wer erkennt den Kartenführerschein an?

Alle EU-Mitgliedsstaaten. Kein Umtausch bei Umzug innerhalb der EU. Bei Fernreisen wird der Internationale Führerschein empfohlen, der Besitz des Karten-Führerscheins ist hierbei Voraussetzung.

Hinweise für Lkw-Fahrer

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2, die bis zum 31.12.1949 geboren wurden, mussten ihren Führerschein bis zum 31.12.2000 umgetauscht haben, da die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2 am 01.01.2001 entfiel.

Für alle Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die ab 01.01.1950 geboren wurden, erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Ist die Fahrerlaubnis erloschen, so dürfen keine Kraftfahrzeuge über 7,5 t mehr geführt werden. Die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 3 wird hiervon nicht berührt.

Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (neue Klasse CE) werden auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu beantragen; sie ist abhängig von einer ärztlichen Untersuchung (z.B. durch Hausarzt, Musterformular nach Anlage 5 Nr. 1 Fahrerlaubnisverordnung) und einer augenärztlichen Untersuchung (augenärztliches Zeugnis nach Anlage 6 Nr. 2.2 Fahrerlaubnisverordnung).

Hinweise für Klasse-3-Fahrer

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten beim Umtausch neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge bis 12 t geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Fahrzeugkombinationen/Züge über 12 t) erhalten bleiben, muss dies beim Umtausch besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt) erteilt. Zum Verfahren wird auf die oben für Lkw-Fahrer getroffenen Regelungen verwiesen. Zur Verlängerung sind für diese Fahrerlaubnisklasse alle 5 Jahre ärztliche/augenärztliche Kontrolluntersuchungen (siehe Hinweise für Lkw-Fahrer) erforderlich.

Wird die Fahrerlaubnis nicht umgetauscht, so dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klasse CE (beschränkt) fallende Fahrzeugkombinationen/Züge geführt werden.

Inhaber der Klasse 3, die bis zum 31. 12.1949 geboren wurden, mussten ihren Führerschein bis zum 31.12.2000 umgetauscht haben, um die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse CE (beschränkt) zu behalten.

Für alle Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 3, die ab 01.01.1950 geboren wurden, erlischt die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse CE (beschränkt) mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Achtung Bus- und Taxifahrer !

Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi, Mietwagen, Kraftomnibus) müssen spätestens zum Ablauf der Gültigkeit dieser Fahrerlaubnis zusätzlich zum Verlängerungsantrag auch den Umtausch des Führerscheins beantragen. Kraftomnibusfahrer erhalten den Führerschein der Klasse D(1)(E).

Landwirte

Bei der Umstellung der Klasse 3 kann der Antrag auf Erteilung der Klasse T gestellt werden.

Auf welchem Wege bekommt man den neuen Führerschein?

Antragstellung bei der Kreisverwaltung

Wird der alte Führerschein bei Antragstellung abgegeben, wird der neue Führerschein per Post zugesandt. Für die Übergangszeit wird eine Ausnahmegenehmigung ausgestellt. Es entstehen keine weiteren Wege.

Wird der alte Führerschein bei Antragstellung nicht abgegeben, muss der neue Führerschein nach Fertigstellung bei der Strassenverkehrsbehörde abgeholt werden.

Was kostet der neue Führerschein?

Kl. 1,2,3,4,5		Kl. 2 (bei gleichzeitiger Verlängerung)	
24,-- €	bei persönlicher Abholung	39,30 € -	bei persönlicher Abholung
34,-- €	bei Übersendung durch Post u. Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder Befristung des alten Führerscheins	49,30 € -	bei Übersendung durch Post u. Erteilung der Ausnahmegenehmigung

Antragstellung bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung

Unabhängig von der Fahrerlaubnisklasse kann der Umtausch in einen EU-Kartenführerschein bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Für die meisten Bürger/innen entfällt damit der Weg zur Kreisverwaltung. Bei Antragstellung muss der alte Führerschein abgegeben werden. Der neue Führerschein wird per Post zugesandt. Für die Übergangszeit wird eine Ausnahmegenehmigung ausgestellt. Es entstehen keine weiteren Wege. Die Gebühr beträgt 34,-- Euro.

Sind für den Umtausch ärztliche Gutachten (s. Hinweise für LKW-Fahrer/Klasse-3-Fahrer) erforderlich, ist eine Antragstellung bei der örtlichen Behörde jedoch nicht möglich.

Die neuen Führerscheinklassen

- A1 Leichtkrafträder (125 cm³ bis 11 kW)
- A Krafträder bis 25 kW, weniger als 0,16 kW/kg Krafträder (unbeschränkt)
- B Kfz bis 3,5 t und nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger bis 750 kg oder Anhänger, dessen Gesamtmasse die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigt und die Gesamtzugmasse höchstens 3,5 t beträgt
- C1 Kfz von 3,5 t bis 7,5 t mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und Anhänger bis 750 kg
- C Kfz über 3,5 t mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und Anhänger bis 750 kg
- D1 Kraftomnibusse mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und Anhänger bis 750 kg
- D Kraftomnibusse und Anhänger bis 750 kg
- BE Kfz der Klasse B mit Anhänger (sofern nicht in Klasse B fallend)
- C1E Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg (die Gesamtzugmasse darf 12 t und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen)
- CE Kfz der Klasse C mit Anhänger über 750 kg
- D1E Kfz der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg (die Gesamtzugmasse darf 12 t und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden)
- DE Kfz der Klasse D mit Anhänger über 750 kg
- M Kleinkrafträder (45 km/h, 50 cm³), Fahrräder mit Hilfsmotor
- L land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für solche Zwecke eingesetzt werden bis 32 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge bis 25 km/h, mit Anhänger
- S dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leicht-Kraftfahrzeuge (45 km/h, max. 50ccm)
- T land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, im land- oder forstwirtschaftlichen Einsatz

Wie werden die alten Klassen umgestellt?

Alte Klasse	neue Klassen
1	A, A1, M, L, S
1a*	A, A1, M, L, S
1b	A1, M, L, S
2	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, S, T
3**	B, BE, C1, C1E, M, L, S
4	M, L, S
5***	L
Busführerschein	D1, D1E, D, DE

* wenn 2 Jahre im Besitz = A (unbeschränkt), ansonsten = A (beschränkt)

** vor dem 01.04.1980 erworben = zusätzlich A1

*** vor dem 01.04.1980 erworben = zusätzlich M, vor dem 01.01.1989 erworben = zusätzlich S

Für vor dem 01.12.1954 und im Saarland bis 01.10.1960 erteilte Fahrerlaubnisse gelten weitere Berechtigungen.

Für in der DDR ausgestellte Führerscheine gelten die Berechtigungen der entsprechenden Klassen der Bundesrepublik.